

Herrn
Kaspar Krieg
Landratspräsident
Allmeindstrasse 3
8867 Niederurnen

Motion:

Ausserordentliche Gemeindeversammlung nach zurückgewiesenem Voranschlag oder Steuerfuss

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Gestützt auf Artikel 80 der Landratsverordnung unterbreiten wir Ihnen hiermit zur Überweisung an den Regierungsrat folgende Motion:

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Ergänzung von Artikel 67 des Gemeindegesetzes vom 03.05.1992 (Stand 05.05.2013) zu unterbreiten. Artikel 67 soll dabei wie folgt ergänzt werden:

Art. 67 Abstimmungsverfahren beim Beschluss über Voranschlag und Steuerfuss

- | | |
|--|--------------------|
| ¹ Die Stimmberechtigten müssen zuerst ... | Abs. 1 unverändert |
| ² Werden zu einzelnen Positionen des ... | Abs. 2 unverändert |

Neuer Absatz 3

- ³ **Wird ein Voranschlag oder der Steuerfuss von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zurückgewiesen, muss die Vorsteherschaft spätestens innerhalb von 8 Wochen eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen. Werden Voranschlag oder Steuerfuss bei einer zweiten Abstimmung erneut abgelehnt, unterbreitet der Gemeinderat den Voranschlag oder den Vorschlag für den Steuerfuss dem Regierungsrat zur Festlegung.**

Begründung

Unser Gemeindegesetz sieht in Artikel 66 Absatz 4 und 5 vor, dass bei Nichtgenehmigung der Rechnung eine ausserordentliche Gemeindeversammlung (Art. 66, Abs. 4) und bei erneuter Ablehnung der Rechnung (Art. 66, Abs. 5) der Regierungsrat benachrichtigt werden muss. Weshalb ein gleiches Vorgehen beim Voranschlag und beim Steuerfuss im Gemeindegesetz fehlt, ist nicht plausibel erklärbar.

Die Erklärung, eine Frist für eine ausserordentliche Gemeindeversammlung aufgrund eines zurückgewiesenen Voranschlags brauche es nicht – da jede Vorsteherschaft (Verwaltungsrat, Gemeinderat, etc.) im eigenen Interesse schnellstmöglich einen neuen Voranschlag vorlege – scheint zwar logisch, sinnvoll und nachvollziehbar – ist aber, wie aktuell am Beispiel des zurückgewiesenen Voranschlags der Technischen Betriebe Glarus feststellbar, nicht zutreffend.

Ohne einen genehmigten Voranschlag operativ tätig zu sein bedeutet in der Praxis, dass nur gebundene Ausgaben getätigt werden dürfen. Weder eine öffentliche Verwaltung, noch eine öffentlich rechtliche Anstalt, sollte über Monate ohne genehmigten Voranschlag ihren Aufgaben nachgehen müssen. Aber auch für Mitarbeitende auf allen Stufen der entsprechenden Institution, insbesondere für die operative Führungsebene, ist eine solche Situation unbefriedigend. Die anhaltende Unsicherheit ist für das Personal nicht motivierend und sollte deshalb zeitlich eingegrenzt sein.

Natürlich ist die Rückweisung des Voranschlags oder des Steuerfusses nicht der Normalfall. Trotzdem muss das nach unserer Auffassung im Gemeindegesetz geregelt werden. Zahlreiche Kantone kennen solche Regelungen in ihrer Gesetzgebung ebenfalls.

Wir bitten Sie, geschätzte Damen und Herren Landräte, diese Motion zu überweisen. Wir danken im Voraus für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse



LR Karl Mächler, Ennenda



LR Rolf Blumer, Glarus



LR Hans Peter Spälti, Netstal

Kopie an: Ratskanzlei